



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes,
Ulrich Singer AfD**
vom 25.02.2024

Ausdifferenzierung der Straftaten von Intensivtätern im Allgemeinen und von ausländischen Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT) im Speziellen

Diese Anfrage orientiert sich an der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD) an die Sächsische Staatsregierung auf Drs. 7/15518 mit dem Thema „Straftaten durch MITAs (Mehrfach Intensivtäter Asylbewerber) 4. Quartal 2023 aus Sachsen“.

In ihrer Antwort auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Dieter Arnold (AfD), Drs. 19/264, argumentiert die Staatsregierung, nicht dazu in der Lage zu sein, wozu die Sächsische Staatsregierung in der Lage ist, nämlich eine EDV-gestützte Auswertung zu Intensivtätern durchführen zu können. Dies erstaunt, da nach unserem Verständnis ausweislich der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Uli Henkel (AfD) auf Drs. 18/17666 und der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD) auf Drs. 18/9517 derartige Auskünfte durchaus möglich erscheinen.

Die Fragen 1 bis 4 beziehen sich auf Intensivtäter allgemein und die Fragen 5 bis 8 beziehen sich auf „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT)“.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Straftaten von Mehrfachintensivtätern innerhalb Bayerns 5
- 1.1 Welche Datenbanken, polizeilichen Auskunftssysteme bzw. Auskunftssysteme über Straftaten etc. stehen der Staatsregierung zur Verfügung, in denen hinterlegt ist, ob ein Tatverdächtiger zum Personenkreis der Intensivtäter, Mehrfachintensivtäter und/oder als ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT) gezählt wird (bitte begründen und hierbei alle Datenbanken offenlegen, in denen die Eigenschaft „Mehrfachintensivtäter“ und in denen die Eigenschaft „ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter [aMIT]“ hinterlegbar ist)? 5
- 1.2 Wie viele Straftaten – ohne ausländerrechtliche Verstöße – hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit dem Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder, inklusive dem Jahr 2018, registriert, bei denen mindestens eine tatverdächtige Person als Mehrfachintensivtäter registriert ist (bitte für Mehrfachintensivtäter und analog zu den Antworten auf Drs. 18/9517 aufschlüsseln und für 2023 die bisher vorhandenen Rohdaten heranziehen)? 5

1.3	Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Zahlen der Straftaten nach den Bezirken in Bayern und innerhalb des Bezirks Oberbayern nach dessen Landkreisen und kreisfreien Städten aus?	5
2.	Staatsangehörigkeiten von Mehrfachintensivtätern innerhalb Bayerns	5
2.1	Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Mehrfachintensivtäter hatten im Jahr 2023, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten für das Jahr 2023, als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?	5
2.2	Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Mehrfachintensivtäter im Bezirk Oberbayern hatten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?	6
2.3	Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Mehrfachintensivtäter hatten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in jedem der Landkreise Altötting; Mühldorf am Inn; Erding; Rottal-Inn; Rosenheim und Stadt Rosenheim als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?	6
3.	Deliktgruppen von Mehrfachintensivtätern innerhalb Bayerns	6
3.1	Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Straftaten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in Bayern nach Straftatenobergruppen aus?	6
3.2	Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Straftaten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, im Bezirk Oberbayern nach Straftatenobergruppen aus?	6
3.3	Wie differenzieren sich die in Frage 1.3 abgefragten Straftaten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in jedem der Landkreise Altötting; Erding; Mühldorf am Inn; Rottal-Inn; Rosenheim und Stadt Rosenheim nach Straftatenobergruppen aus?	6
4.	Aufenthalt von Mehrfachintensivtätern	7
4.1	Wie viele durch die Staatsregierung als Mehrfachintensivtäter registrierte Personen waren am Ende des Jahres 2023 inhaftiert?	7

4.2	Wie viele durch die Staatsregierung als Mehrfachintensivtäter registrierte Personen waren am Ende des Jahres 2023 rechtswirksam ausreisepflichtig (bitte nach Staatsangehörigkeit und Ausreisezielland bzw. untergetaucht ausdifferenzieren)?	7
4.3	Wie viele der im Jahr 2023 ausreisepflichtigen Mehrfachintensivtäter sind tatsächlich freiwillig ausgereist oder wurden zwangsweise rückgeführt oder galten im Jahr 2023 mindestens zeitweise als „untergetaucht“ (bitte jeweils nach Staatsangehörigkeit und Ausreisezielland bzw. untergetaucht ausdifferenzieren)?	7
5.	Straftaten durch „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT)“ innerhalb Bayerns	7
5.1	Wie viele Straftaten – ohne ausländerrechtliche Verstöße – hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit dem Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder, inklusive dem Jahr 2018, registriert, bei denen mindestens eine tatverdächtige Person als „ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT)“ registriert ist (bitte für 2023 ausdrücklich die Rohdaten offenlegen)?	7
5.2	Wie differenzieren sich die in Frage 5.1 abgefragten Straftaten nach den Bezirken in Bayern aus?	7
5.3	Wie differenzieren sich die in Frage 5.2 abgefragten Straftaten nach den Landkreisen und kreisfreien Städten im Bezirk Oberbayern aus?	8
6.	Staatsangehörigkeiten von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT)“ innerhalb Bayerns	8
6.1	Wie viele der in Frage 5.1 abgefragten ausländischen Mehrfach- und Intensivtäter hatten im Jahr 2023, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?	8
6.2	Wie viele der in Frage 5.2 abgefragten ausländischen Mehrfach- und Intensivtäter im Bezirk Oberbayern hatten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?	9

6.3	Wie viele der in Frage 5.1 abgefragten ausländischen Mehrfach- und Intensivtäter hatten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in jedem der Landkreise Altötting; Erding; Mühldorf am Inn; Rottal-Inn; Rosenheim und Stadt Rosenheim als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?	9
7.	Deliktgruppen von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT)“ innerhalb Bayerns	9
7.1	Wie differenzieren sich die in Frage 5.1 abgefragten Straftaten von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern“, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, nach Straftatenobergruppen aus?	9
7.2	Wie differenzieren sich die in Frage 5.2 abgefragten Straftaten von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern“, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, im Bezirk Oberbayern nach Straftatenobergruppen aus?	10
7.3	Wie differenzieren sich die in Frage 5.3 abgefragten Straftaten von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern“, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in jedem der Landkreise Altötting; Erding; Mühldorf am Inn; Rottal-Inn; Rosenheim und Stadt Rosenheim nach Straftatenobergruppen aus?	10
8.	Aufenthalt von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT)“	10
8.1	Wie viele durch die Staatsregierung als „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter“ registrierte Personen waren am Ende des Jahres 2023 inhaftiert?	10
8.2	Wie viele durch die Staatsregierung als „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter“ registrierte Personen waren am Ende des Jahres 2023 rechtswirksam ausreisepflichtig (bitte nach Staatsangehörigkeit und Ausreisezielland bzw. untergetaucht ausdifferenzieren)?	11
8.3	Wie viele der im Jahr 2023 ausreisepflichtigen „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter“ sind tatsächlich freiwillig ausgereist oder wurden zwangsweise rückgeführt oder galten im Jahr 2023 mindestens zeitweise als „untergetaucht“ (bitte jeweils nach Staatsangehörigkeit und Ausreisezielland bzw. untergetaucht ausdifferenzieren)?	12
	Hinweise des Landtagsamts	13

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 31.03.2024

1. Straftaten von Mehrfachintensivtätern innerhalb Bayerns

1.1 Welche Datenbanken, polizeilichen Auskunftssysteme bzw. Auskunftssysteme über Straftaten etc. stehen der Staatsregierung zur Verfügung, in denen hinterlegt ist, ob ein Tatverdächtiger zum Personenkreis der Intensivtäter, Mehrfachintensivtäter und/oder als ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT) gezählt wird (bitte begründen und hierbei alle Datenbanken offenlegen, in denen die Eigenschaft „Mehrfachintensivtäter“ und in denen die Eigenschaft „ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter [aMIT]“ hinterlegbar ist)?

Im bayerischen Vorgangsbearbeitungssystem IGVP können Tatverdächtige mit verschiedenen Schlagwörtern als Mehrfach- und Intensivtäter und ausländische Mehrfach- und Intensivtäter hinterlegt werden.

Im Informationssystem der Polizei (INPOL) kann nach dem bundeseinheitlichen Leitfaden der ermittlungunterstützende Hinweis (EHW) „Mehrfach- und Intensivtäter“ in den Ausprägungen „deutsch“ und „ausländisch“ vergeben werden. Die Ausprägung „ausländisch“ ist zu vergeben, wenn der Betroffene nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

1.2 Wie viele Straftaten – ohne ausländerrechtliche Verstöße – hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit dem Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder, inklusive dem Jahr 2018, registriert, bei denen mindestens eine tatverdächtige Person als Mehrfachintensivtäter registriert ist (bitte für Mehrfachintensivtäter und analog zu den Antworten auf Drs. 18/9517 aufschlüsseln und für 2023 die bisher vorhandenen Rohdaten heranziehen)?

1.3 Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Zahlen der Straftaten nach den Bezirken in Bayern und innerhalb des Bezirks Oberbayern nach dessen Landkreisen und kreisfreien Städten aus?

2. Staatsangehörigkeiten von Mehrfachintensivtätern innerhalb Bayerns

2.1 Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Mehrfachintensivtäter hatten im Jahr 2023, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten für das Jahr 2023, als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?

- 2.2** Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Mehrfachintensivtäter im Bezirk Oberbayern hatten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?
- 2.3** Wie viele der in Frage 1.2 abgefragten Mehrfachintensivtäter hatten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in jedem der Landkreise Altötting; Mühldorf am Inn; Erding; Rottal-Inn; Rosenheim und Stadt Rosenheim als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?
- 3. Deliktgruppen von Mehrfachintensivtätern innerhalb Bayerns**
- 3.1** Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Straftaten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in Bayern nach Straftatenobergruppen aus?
- 3.2** Wie differenzieren sich die in Frage 1.2 abgefragten Straftaten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, im Bezirk Oberbayern nach Straftatenobergruppen aus?
- 3.3** Wie differenzieren sich die in Frage 1.3 abgefragten Straftaten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in jedem der Landkreise Altötting; Erding; Mühldorf am Inn; Rottal-Inn; Rosenheim und Stadt Rosenheim nach Straftatenobergruppen aus?

Die Fragen 1.2 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorangestellt wird, dass grundsätzlich die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) als valide Datenbasis zur Beantwortung entsprechender statistischer Fragestellungen herangezogen wird. Die nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführte PKS enthält die der Polizei bekannt gewordenen Straftaten zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Mittels PKS-basierter Daten können nach Abschluss eines Berichtsjahres belastbare Aussagen zur Kriminalitätsentwicklung im jeweiligen Jahr getroffen werden.

Die Fragen 1.2 bis 3.3 beziehen sich laut Fragestellung auf „Mehrfachintensivtäter“. Für diese Kategorie bestehen PKS-fachlich keine Definitionen oder Auswertungsmöglichkeiten. In der PKS kann nur ausgewertet werden, ob ein Tatverdächtiger mehrmals im Berichtsjahr registriert wurde. Dies steht jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang zur Einstufung von Personen in bestimmte Mehrfach- oder Intensivtäterprogramme. Die Fragestellungen können daher nicht aus dem Datenbestand der PKS beantwortet werden.

4. Aufenthalt von Mehrfachintensivtätern

4.1 Wie viele durch die Staatsregierung als Mehrfachintensivtäter registrierte Personen waren am Ende des Jahres 2023 inhaftiert?

Nach Recherche im Informationssystem der Polizei (INPOL) befanden sich am 31.12.2023 keine Personen in Bayern in Haft, bei denen der ermittlungsunterstützende Hinweis (EHW) „Mehrfach- und Intensivtäter“ vermerkt ist.

Nach dem Leitfaden zur Vergabe ermittlungsunterstützender Hinweise im INPOL-Verbund darf der EHW „Mehrfach- und Intensivtäter“ nur vergeben werden, wenn die betroffene Person bereits im Zusammenhang mit mindestens einer gleichartigen oder anderen Straftat als tatverdächtig in Erscheinung getreten ist **und** sich hinsichtlich der Quantität oder Qualität der durch sie begangenen Straftaten besonders hervorhebt **und** Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zukünftig wieder straffällig in Erscheinung treten wird.

4.2 Wie viele durch die Staatsregierung als Mehrfachintensivtäter registrierte Personen waren am Ende des Jahres 2023 rechtswirksam ausreisepflichtig (bitte nach Staatsangehörigkeit und Ausreiseziel-land bzw. untergetaucht ausdifferenzieren)?

4.3 Wie viele der im Jahr 2023 ausreisepflichtigen Mehrfachintensivtäter sind tatsächlich freiwillig ausgeweist oder wurden zwangsweise rückgeführt oder galten im Jahr 2023 mindestens zeitweise als „untergetaucht“ (bitte jeweils nach Staatsangehörigkeit und Ausreiseziel-land bzw. untergetaucht ausdifferenzieren)?

Die Fragen 4.2 und 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu den Fragen 1.2 bis 3.3 sowie zu den Fragen 8.2 und 8.3 wird verwiesen.

5. Straftaten durch „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT)“ innerhalb Bayerns

5.1 Wie viele Straftaten – ohne ausländerrechtliche Verstöße – hat die Staatsregierung in jedem der Jahre seit dem Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder, inklusive dem Jahr 2018, registriert, bei denen mindestens eine tatverdächtige Person als „ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT)“ registriert ist (bitte für 2023 ausdrücklich die Rohdaten offenlegen)?

5.2 Wie differenzieren sich die in Frage 5.1 abgefragten Straftaten nach den Bezirken in Bayern aus?

5.3 Wie differenzieren sich die in Frage 5.2 abgefragten Straftaten nach den Landkreisen und kreisfreien Städten im Bezirk Oberbayern aus?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zwar können automatisiert die Personen erhoben werden, die gemäß bayerischer Rahmenkonzeption als ausländische Mehrfach- und Intensivtäter eingestuft bzw. geführt werden, eine automatisierte Auswertung zu Anzahl und Art begangener Straftaten ist jedoch nicht möglich.

Eine Beantwortung wäre daher nur mittels manueller Durchsicht und Einzelauswertung der Akten und Datenbestände möglich, was aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands sowie in der infolge der Fristsetzung zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu leisten ist. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller einschlägigen Vorgänge würde erhebliche Arbeitskapazitäten binden und ginge somit zulasten anderer polizeilicher Aufgaben wie einer effektiven Strafverfolgung. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine solche Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

Die seitens der Abgeordneten benannte Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD), Drs. 18/9517, bezog sich damals lediglich auf **ein** Quartal und wurde mit hohem Aufwand dezentral durch die Polizeipräsidien bearbeitet.

Da in jedem Bundesland unterschiedliche aMIT-Konzepte Anwendung finden, ist eine Vergleichbarkeit der absoluten Zahlen und auch eine Vergleichbarkeit der Auswertemöglichkeiten mit der genannten Anfrage an die Sächsische Staatsregierung nicht gegeben.

6. Staatsangehörigkeiten von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT)“ innerhalb Bayerns

6.1 Wie viele der in Frage 5.1 abgefragten ausländischen Mehrfach- und Intensivtäter hatten im Jahr 2023, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?

Da es sich bei „aMIT“ um ausländische Mehrfach- und Intensivtäter handelt, hat definitionsgemäß keiner der aktuell in Bayern registrierten „aMIT“ die deutsche Staatsangehörigkeit.

Aktuell gibt es 302 registrierte „aMIT“-Probanden (Stand: 05.03.2024). Hiervon sind drei staatenlos und bei vier Personen ist die Staatsangehörigkeit ungeklärt.

Keiner der aktuellen „aMIT“-Probanden hat eine zweite Staatsangehörigkeit.

Eine retrograde Abfrage für das Jahr 2023 würde keine belastbaren Daten liefern, da die Beauskunftung auf Basis von IGVP-Daten erfolgt und es sich hierbei um einen

dynamischen Datenbestand handelt, der ein valides Ergebnis nur zum jeweiligen Abfragezeitpunkt gewährleistet.

6.2 Wie viele der in Frage 5.2 abgefragten ausländischen Mehrfach- und Intensivtäter im Bezirk Oberbayern hatten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?

Von den unter Frage 6.1 genannten ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern sind 58 dem Regierungsbezirk Oberbayern zuzuordnen.

Staatenlose Personen oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit sind dem Regierungsbezirk Oberbayern nicht zuzuordnen.

6.3 Wie viele der in Frage 5.1 abgefragten ausländischen Mehrfach- und Intensivtäter hatten, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in jedem der Landkreise Altötting; Erding; Mühldorf am Inn; Rottal-Inn; Rosenheim und Stadt Rosenheim als ausschließliche Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit oder keine deutsche Staatsangehörigkeit oder neben der deutschen Staatsangehörigkeit noch mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit oder eine ungeklärte Staatsangehörigkeit oder galten als staatenlos (bitte in diese Gruppen ausdifferenzieren)?

Die Verteilung der ausländischen Mehrfach- und Intensivtäter gemäß Frage 6.1 auf die vorgenannten Landkreise lautet wie folgt:

Mühldorf am Inn:	4
Erding:	2
Stadt Rosenheim:	1
Rottal-Inn:	1

Dem Landkreis Altötting sowie dem Landkreis Rosenheim ist kein „aMIT“-Proband zugeordnet.

7. Deliktgruppen von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT)“ innerhalb Bayerns

7.1 Wie differenzieren sich die in Frage 5.1 abgefragten Straftaten von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern“, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, nach Straftatenobergruppen aus?

7.2 Wie differenzieren sich die in Frage 5.2 abgefragten Straftaten von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern“, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, im Bezirk Oberbayern nach Straftatenobergruppen aus?

7.3 Wie differenzieren sich die in Frage 5.3 abgefragten Straftaten von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern“, basierend auf den zur Verfügung stehenden Rohdaten im Jahr 2023, in jedem der Landkreise Altötting; Erding; Mühldorf am Inn; Rottal-Inn; Rosenheim und Stadt Rosenheim nach Straftatenobergruppen aus?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.3 wird verwiesen.

8. Aufenthalt von „ausländischen Mehrfach- und Intensivtätern (aMIT)“

8.1 Wie viele durch die Staatsregierung als „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter“ registrierte Personen waren am Ende des Jahres 2023 inhaftiert?

Nach Recherche im Informationssystem der Polizei (INPOL) befanden sich am 31.12.2023 keine Personen in Bayern in Haft, bei denen der ermittlungsunterstützende Hinweis (EHW) „Mehrfach- und Intensivtäter“ in der Ausprägung „ausländisch“ vermerkt ist.

Nach dem Leitfaden zur Vergabe ermittlungsunterstützender Hinweise im INPOL-Verbund darf der EHW „Mehrfach- und Intensivtäter“ nur vergeben werden, wenn die betroffene Person bereits im Zusammenhang mit mindestens einer gleichartigen oder anderen Straftat als tatverdächtig in Erscheinung getreten ist **und** sich hinsichtlich der Quantität oder Qualität der durch sie begangenen Straftaten besonders hervorhebt **und** Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie zukünftig wieder straffällig in Erscheinung treten wird.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich die Bundesdefinition des EHW „Mehrfach- und Intensivtäter“ von der Definition der bayerischen Rahmenkonzeption „aMIT“ unterscheidet (Bund: Ausprägung „deutsch“ oder „ausländisch“ – Bayern: ausschließlich „Zuwanderer“, d. h. Asylbewerber, Duldung, Kontingent-/Bürgerkriegsflüchtling, unerlaubter Aufenthalt).

Die Aussagen zu den Fragen 4.1 und 8.1 beziehen sich nicht oder nur teilweise auf den in Frage 6.1 benannten Personenkreis. Eine automatisierte Auswertung bayerischer aMIT-Probanden, die sich derzeit in Haft befinden, ist nicht möglich.

Eine Beantwortung wäre daher nur mittels manueller Durchsicht und Einzelabfragen der Personen und Datenbestände möglich, was aufgrund des hiermit verbundenen Aufwands sowie in der infolge der Fristsetzung zur Verfügung stehende Zeit nicht zu leisten ist. Eine bayernweit vorzunehmende händische Auswertung aller relevanten Personen würde erhebliche Arbeitskapazitäten binden und ginge somit zulasten anderer polizeilicher Aufgaben wie einer effektiven Strafverfolgung. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann eine solche Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

8.2 Wie viele durch die Staatsregierung als „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter“ registrierte Personen waren am Ende des Jahres 2023 rechtswirksam ausreisepflichtig (bitte nach Staatsangehörigkeit und Ausreisezielland bzw. untergetaucht ausdifferenzieren)?

Die nachfolgenden Ausführungen beziehen sich auf den Datenbestand des Landesamtes für Asyl- und Rückführungen, der auf den gemäß Rahmenkonzept vorgesehenen fortlaufenden Meldungen der Präsidien der Bayerischen Polizei zu Personen beruhen, die in das aMIT-Konzept aufgenommen werden. Dieser Datenbestand ist damit nicht deckungsgleich mit dem IGVP-Datenbestand aus Frage 6.1 bzw. kann von diesem abweichen.

Zum 31.12.2023 befanden sich bei der Task Force Straftäter des Landesamts für Asyl und Rückführungen insgesamt 338 aMIT-Fälle im Sinne des Rahmenkonzepts der Bayerischen Polizei zur Bekämpfung der Kriminalität ausländischer Mehrfach- und Intensivtäter (aMIT) – straffällige Zuwanderer in Bearbeitung. Von diesen sind 170 Personen aktuell ausreisepflichtig.

Zu berücksichtigen ist, dass auch bei ausreisepflichtigen aMIT Personen enthalten sind, deren Rückführung nur erschwert oder derzeit nicht durchführbar ist. Dies z. B., da eine Identifizierung der Person als Voraussetzung für das Passverfahren nicht möglich ist oder der Herkunftsstaat nur mangelhaft kooperiert. So bestehen derzeit u. a. keine Rückführungsmöglichkeiten nach Syrien und Afghanistan. Hier steht der Bund in der Pflicht. Die Staatsregierung hat die Bundesregierung bereits mehrfach aufgefordert, die Situation der Zusammenarbeit mit problematischen Herkunftsstaaten schnellstmöglich deutlich zu verbessern.

Auflistung der laufenden Fälle – Herkunftsland mit Anzahl (ausreisepflichtig):

Herkunftsland	Anzahl	Herkunftsland	Anzahl
Afghanistan	28	Mali	6
Ägypten	1	Marokko	5
Albanien	1	Mauretanien	1
Algerien	3	Moldau	1
Aserbaidshjan	1	Nigeria	9
Äthiopien	2	Pakistan	3
Elfenbeinküste	1	Palästina	1
Eritrea	7	Senegal	8
Gambia	12	Sierra Leone	7
Ghana	1	Somalia	29
Guinea-Bissau	1	staatenlos	1
Indien	1	Syrien	12
Irak	14	Türkei	1
Iran	4	Uganda	1
Jemen	1	Ukraine	3
Libyen	2	ungeklärt	2

8.3 Wie viele der im Jahr 2023 ausreisepflichtigen „ausländische Mehrfach- und Intensivtäter“ sind tatsächlich freiwillig ausgereist oder wurden zwangsweise rückgeführt oder galten im Jahr 2023 mindestens zeitweise als „untergetaucht“ (bitte jeweils nach Staatsangehörigkeit und Ausreisezielland bzw. untergetaucht ausdifferenzieren)?

Im Jahr 2023 wurden zehn Abschiebungen von aMIT-Fällen durchgeführt. Eine abgeschobene Person stammte aus Aserbaidschan, zwei aus Gambia, eine aus Nigeria, zwei aus Pakistan, eine aus Sierra Leone, zwei aus Somalia und eine aus Tunesien. Einer der oben angeführten somalischen Staatsangehörigen wurde gemäß Dublin-III-Verordnung nach Italien überstellt. Alle weiteren Personen wurden in ihre Herkunftsländer rückgeführt.

Von den unter Frage 8.2 genannten 170 ausreisepflichtigen Personen sind nach vorliegendem Kenntnisstand 15 Personen derzeit untergetaucht, darunter sechs Personen mit irakischer, jeweils zwei Personen mit somalischer und eritreischer und jeweils eine Person mit algerischer, aserbaidshischer, nigerianischer, pakistanischer und malischer Staatsangehörigkeit.

Im Jahr 2023 fand jeweils eine freiwillige Ausreise in die Herkunftsländer Eritrea und Irak statt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.